Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 20. Düsseldorf, Sonnabend, den 3. April 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 119.) Die Veräußerung der außer Gebrauch gesetzten Begräbnißplätze betr. I. S. II. Nr. 1597.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Kabinets-Order vom 8. Januar l. J. zu bestimmen geruht, daß, um bei der Disposition über die außer Gebrauch gesetzten öffentlichen Begräbnißplätze, nächst den erforderlichen sanitäts-polizeilichen Rücksichten, auch dem Andenken der Verstorbenen bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen die gebührende Berücksichtigung zu sichern, den Kirchengemeinden oder Kommünen die Veräußerung solcher geschlossenen Begräbnißplätze in der Regel nicht vor Ablauf von vierzig Jahren, seit erfolgter Schließung gestattet werden soll, dergestalt, daß für etwa ausnahmsweise frühere Bewilligung, unter besondern die vorbemerkte Rücksicht erledigenden Lokalverhältnissen, die jedesmalige besondere Genehmigung, rücksichtlich der kirchlichen Begräbnißplätze bei dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, rücksichtlich den Kommünen zugehörigen aber bei den beiden Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten so wie des Innern und der Polizei einzuholen ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierdurch die inmittelst freistehende Benutzung dieser Plätze zur Grasgewinnung, Baumpflanzung oder auf andere dergleichen unanstößige Weise nicht hat beschränkt werden sollen.

Indem wir diese Allerhöchste Willensmeinung zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir die betreffenden Behörden hiermit auf, darauf zu achten, daß derselbe genau nachgekommen werde.

Düsseldorf, den 16. März 1830.

(Nr. 120) Erkenntniß gegen Refractärs betr. I. S. IV. Nr. 292.

Da die nachbenannten, zum Königlichen Kriegsdienste verpflichteten Individuen:

1) Johann Heinrich Schumacher, Weber, geboren zu Unterniedergeburt am 14. März 1805 und daselbst zuletzt wohnhaft;

2) Mathias Bolten oder Bellen, Tagelöhner, geboren zu Unterniedergeburt den 31. Juli 1803 und daselbst zuletzt wohnhaft;

3) Theodor Theelot, geboren zu Corschenbroich den 20. November 1807 und daselbst zuletzt wohnhaft;

4) Johann Müller, geboren zu Siegen den 12. Mai 1807;

5) Benedict Weißbarth, geboren zu Glehn den 1. Oktober 1808 und daselbst zuletzt wohnhaft;

6) Hermann Ubber, geboren zu Rommerskirchen den 29. Februar 1808 und daselbst zuletzt wohnhaft;

7) Adolph Dahmen, geboren zu Rommerskirchen den 28. July 1808 und daselbst zuletzt wohnhaft;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

8) Johann Peter Held, geboren zu Lintorf den 30. Juli 1808 und daselbst zuletzt wohnhaft;

9) Carl Wilhelm Dannenberg, Bäcker, geboren zu Solingen den 27. August 1808 und daselbst zuletzt wohnhaft;

10) Xaver Büllesfeld, Schlosser, geboren zu Hitdorf den 17. April 1807 und daselbst zuletzt wohnhaft;

11) Mathias Heyer, Knecht, geboren zu Solingen den 17. Februar 1805 und daselbst zuletzt wohnhaft;

12) Johann Peter Hoeren, Seidenweber, geboren zu Krefeld den 2. September 1805 und daselbst zuletzt wohnhaft;

13) Johann Peter Stümges, Seidenweber, geboren zu Krefeld den 13. September 1806 und daselbst zuletzt wohnhaft;

14) Peter Ludwig Wagner, Schneider, geboren zu Bockum am 17. September 1806 und daselbst zuletzt wohnhaft;

durch unsern Beschluß vom 21. August v. J. auf den Grund des Gesetzes vom 6. Floreal des Jahres XI., des Dekrets vom 8. Fructidor des Jahres XIII., des Großherzoglich-Bergischen Dekrets vom 21. Oktober 1808 und mit Bezugnahme auf das Rescript des Königlichen Ministeriums der Justiz vom 14. und auf das Rescript des Königlichen Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1820. für Refractärs erklärt worden sind, und da das Königliche Landgericht hieselbst in seiner öffentlichen Sitzung vom 15. September v. J. die Confiskation des Vermögens sowohl des gegenwärtigen als des in Zukunft etwa zu erwartenden, gegen die vorbenannten Individuen zu Gunsten des Fiskus ausgesprochen und jedem einzelnen derselben die Kosten des Verfahrens zur Last gestellt hat; so wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 19. März 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung der General-Kommission wegen der ihr zur vorschriftsmäßigen Prüfung und Bestätigung von Privatverträgen über Auseinandersetzungen und Ablösungen nach den Gesetzen vom 21. April 1825 und 13. Julius 1829 erforderlichen Nachweisen über die Legitimation der contrahirenden Partheien und etwaige Betheiligung von Lehnsherrn und Lehnsfolgern, Fideicommißfolgern, Obereigenthümern, Wiederkaufsberechtigten, Realgläubigern und anderen dritten Personen betr.).

Das Gesetz vom 13. Julius 1829 wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder den französischen Departements gehört haben, stellt es den Betheiligten frei, sich über selbige untereinander, ohne die Vermittelung einer Behörde, zu einigen, und zu ihrer gütlichen Auseinandersetzung jede beliebigen Ablösungsmittel und Bedingungen zu wählen. Es muß jedoch (§. 13 ff.) der Auseinandersetzungs- oder Regulirungs-Vertrag nicht allein schriftlich abgefaßt und gerichtlich oder notariell vollzogen, sondern auch von der General-Kommission geprüft und bestätigt werden.

Damit diese Bestätigung, — wodurch der Vertrag die Würkung einer gerichtlich confirmirten Urkunde erhält, worauf die Hypotheken-Behörden nach §§. 16 und 109 jenes Gesetzes die nöthigen Eintragungen und Löschungen zu bewirken haben, — ohne Anstand erfolgen könne: haben die Partheien sogleich bei deren Nachsuchung alle zur Prüfung ihrer Legitimation erforderlichen Nachweisen beizufügen und sämmtliche vorhandene Realgläubiger, Lehns- oder Fideicommißfolger, Nutzniesser, Wiederkaufs- oder andere Realberechtigte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und andere mitbetheiligte Personen, deren Interesse nach §. 15[4] der Ablösungs-Ordnung zu beachten ist, zu bezeichnen.

Hierzu dient zunächst die Vorlegung der Hypotheken-Scheine (§. 91 der Verordnung vom 20. Junius 1817), oder, wo diese noch nicht ertheilt sind, die Einreichung von Attesten der das Hypothekenbuch führenden Behörden über sämmtliche zum Eintrag auf die betheiligten Grundstücke oder Gerechtigkeiten (Güter, Höfe, Zehnten ꝛc.) angemeldeten Eigenthums-Ansprüche, Reallasten und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition, hypothekarische Schulden und andere Real-Verbindlichkeiten.

Zugleich sind die Verträge, Judicate oder sonstigen Urkunden, welche die abzulösenden Rechte begründen oder bestimmen, z. B. Gewinnbriefe, Behandigungsbriefe, Dienstregister, Zehntrollen u. s. w. beizubringen. Die Vergleichung derselben mit den Ablösungs-Verträgen ist erforderlich, um die Bestimmtheit und Vollständigkeit der Fassung der letzteren nach §. 15[1] des Gesetzes vom 13. Julius 1829 zu beurtheilen; wenn auch die Legitimation der Contrahenten anderweitig nachgewiesen wäre und kein von der General-Kommission besonders zu beachtendes Interesse moralischer Personen z. B. geistlicher und öffentlicher Institute, concurrirt.

Wo Hypotheken-Scheine oder Atteste und Erwerbungs-Urkunden nicht beigebracht werden können: muß der Ablösungs-Vertrag wenigstens darüber bestimmte Erklärungen und gegenseitiges ausdrückliches Anerkenntniß enthalten: ob die Contrahenten in eigenem Namen und als vollständige, freie Eigenthümer des berechtigten oder verpflichteten Grundstücks, oder im Lehns- oder Fideicommiß-Verbande, unter einem Obereigenthume, einer Wiederkaufsberechtigung, oder mit welchen sonstigen Einschränkungen des Eigenthums und der Disposition, oder nur Namens ihrer Ehefrauen, Kinder oder Stiefkinder, Pflegebefohlenen oder sonstiger Anerben ꝛc., besitzen; ferner ob, und welche hypothekarische Schulden und andere Realverbindlichkeiten auf dem berechtigten Gute, der abzulösenden Zehntgerechtigkeit ꝛc. haften. (Rescript des Ministeriums des Innern vom 16. März 1822). Der Vertrag muß überhaupt vollständig ergeben, daß sämmtliche Interessenten entweder ihn selbst abgeschlossen haben oder bei seiner Abschliessung nach Vorschrift der geltenden allgemeinen Gesetze gehörig vertreten worden sind.

Wenn Bevollmächtigte ihn abgeschlossen haben, müssen gerichtliche oder notarielle Spezialvollmachten derselben; wenn Vormünder erschienen sind, beglaubte Abschriften ihrer Bestallungen und die obervormundschaftlichen Genehmigungen, beiliegen.

Das im Französischen Civilgesetzbuche (Art. 806.) enthaltene Verbot der Substitutionen ist als eine Aufhebung der früher bestandenen Fideicommisse nicht zu betrachten.

Namentlich sollen nach dem Gesetze vom 23. März 1828 diese Fideicommisse in den zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen fernerhin fortbestehen, und die Erbfolge soll darin so Statt finden, wie sie vor Einführung der fremden Gesetze bestand. Vergl. die Verordnung vom 11. März 1818 über die Lehen und Fideicommisse in den Provinzen westlich der Elbe, — deren Declaration vom 1. Julius 1820 und die Kabinets-Order vom 28. April 1829.

Im vormaligen Königreiche Westphalen sind die lehnsherrlichen Rechte an denjenigen Lehnen bestehen geblieben, welche bei Verkündigung des Westphälischen Decretes vom 28. März 1809 und fortwährend bis zur Zeit der Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts zum Heimfall oder nur noch auf vier Augen standen, d. h. deren damalige Besitzer in diesem ganzen Zeitraume entweder gar keinen, oder doch nur einen einzigen lebenden, zur Succession berechtigten, Nachfolger hatten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die für abgelöseta Abgaben, Zehnten, Dienste ꝛc. zur Entschädigung gegebenen Grundstücke, Kapitalien und Jahres-Renten treten in Rücksicht der Lehns- und Fideicommiß-Verbindungen und der hypothekarischen Schulden an die Stelle dieser abgelöseten Leistungen.

Der Lehnsherr, die Lehns- und Fideicommißfolger, die Obereigenthümer, Wiederkaufsberechtigten und sonstigen Realberechtigten können zwar der Ablösung selbst nicht widersprechen; wohl aber verlangen, daß das für aufgehobene Renten oder Leistungen erlegte Kapital wiederum zu Lehen oder Fideicommiß, angelegt, zu bleibenden Verbesserungen des dem Obereigenthume, Wiederkaufsrechte ꝛc. unterworfenen Grundstücks oder zum Ankauf neuer Pertinenzstücke zu letzterem, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger, insofern deren Forderungen für die Realberechtigten verpflichtend sind, verwendet oder sonst sicher gestellt werde.

Der Verpflichtete bei der Ablösung haftet für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten, kann sich jedoch bei entstehenden Hindernissen von der Vertretungs-Verbindlichkeit durch gerichtliche Niederlegung des Geldes frei machen. (§. 108 der Ablösungs-Ordnung.)

Wenn die Auseinandersetzung oder Ablösung nicht durch die Behörde nach §§. 11 ff. des Gesetzes vom 7. Junius 1821 wegen Ausführung der Gemeinheits Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen öffentlich (in sämmtlichen Amtsblättern und Intelligenzblättern der Provinz und einer darin erscheinenden Zeitung) bekannt gemacht werden soll, müssen außer den unmittelbaren Interessenten, welche die Regulirung zunächst angeht, und überhaupt allen denjenigen, in deren Rechten durch die Auseinandersetzung eine Aenderung bewirkt wird (z. B. den Nießbrauchern, den Pächtern hinsichtlich der §§. 116 ff. der Ablösungs-Ordnung), auch jene entfernteren (mittelbaren) Theilnehmer, zugezogen werden.

Außer den Obereigenthümern bei Erbzinsgütern, Erbpachtsgütern, und im vormaligen Königreiche Westphalen bei den erblich besessenen bäuerlichen Grundstücken, auf welchen andere Lasten, als jährliche feste Geldabgaben, haften; und außer den Wiederkaufsberechtigten, gehören hierhin:

bei Lehnen (im vormaligen Königreiche Westphalen):

der Lehnsherr:

(§. 14ᵃ des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Junius 1821 verglichen mit §§. 324. ff. des Allg. Landrechts Thl. I. Tit. XVII.), und der nächste, oder beim Daseyn mehrerer gleich nahen, die nächsten Lehnsfolger; und falls diese außerhalb der Königlich-Preußischen Staaten wohnen, auch darin nicht angesessen sind, und auf, bescheinigte, Benachrichtigung sich nicht melden, der nächste nach diesen, welcher sich in den Königlichen Staaten befindet;

bei Fideicommißgütern:

die nächsten Fideicommiß-Anwarter, — nach den im §. 14ᵇ des Gesetzes vom 7. Junius 1821 wegen Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen in Bezug genommenen Bestimmungen des Allg. Landrechts Th. II. Tit. IV. §. 87 ff., in Ermangelung abweichender, — sonst in beglaubter Abschrift beizulegender — Statuten. —

Besteht die zum Fideicommiß berufene Familie aus mehreren Linien, so wird hiernach die Zuziehung des nächsten Anwarters aus der im Besitze befindlichen Linie, und

des Aeltesten aus derjenigen Linie, welche nach ihr die nächste ist, erfordert.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ist nur eine Linie vorhanden: so müssen aus dieser die beiden nächsten Anwarter zugezogen werden.

Unter die zuzuziehenden Fideicommiß-Anwarter sind die Kinder des Besitzers nicht mitzurechnen.

Sind aber keine andere Anwarter außer den Kindern des Fideicommiß-Besitzers vorhanden: so ist deren Zuziehung oder des ihnen, wenn sie ihren Angelegenheiten nicht selbst vorstehen können, zu diesem Geschäfte zu bestellenden besonderen Curators hinreichend.

Ist überhaupt nur Ein Anwarter vorhanden: so genügt dessen Einwilligung.

Ist kein Anwarter bekannt, jedoch aber auch noch nicht entschieden, ob das Fideicommiß in den Händen des gegenwärtigen Besitzers erlöschen werde: so muß ein für das Fideicommiß auf den Antrag des Besitzers bei dem Richter der Sache zu bestellender Curator zugezogen werden.

Der Zuziehung der hypothekarischen Gläubiger bei dem Ablösungs-Geschäfte bedarf es nicht; sofern solche nicht in das, — berechtigte oder verpflichtete — Gut des Schuldners bereits gerichtlich immittirt sind und deshalb außer mit dem Eigenthümer auch mit dem angeordneten Verwalter oder Sequester, so wie nach ausgebrochenem Concurse mit dem Concurscurator ꝛc., verhandelt werden muß.

Rescript des Ministeriums des Innern vom 31. März 1819. Vergl. auch hinsichtlich der Landestheile, in welche die allgemeine Preußische Gesetzgebung bereits eingeführt ist, die Vorschriften der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. XXIV. §. 116. ff.

Abtretungen von Pertinenzstücken eines Gutes gegen eine baare ein für allemal zu entrichtende Vergütung, und Landabtretungen, wobei Geldentschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungs-Arbeiten entrichtet werden, müssen jedoch den Hypothekengläubigern zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame oder Kündigung ihrer Kapitalien nach §§. 96 ff. 115 der Ablösungs-Ordnung bekannt gemacht werden. Bei entstehenden Hindernissen kann sich der Verpflichtete seinerseits durch gerichtliche Niederlegung des Ablösungs-Kapitals von aller Verhaftung befreien. (§. 102 der Ablösungs-Ordnung).

Namentlich tritt der Fall einer solchen Deposition alsdann ein, wenn der Wohnort von Hypotheken-Gläubigern nicht zu ermitteln ist; indem die Vorschriften der §§. 11 ff. des Gesetzes vom 7. Junius 1821 über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen für Fälle dieser Art nicht gegeben sind, und in selbigen eine Bekanntmachung nach Maaßgabe des IV. Abschnitts Thl. I. Tit. LI. der Allg. Gerichts-Ordnung ebensowenig mit rechtlicher Würkung erfolgen kann.

(Rescript des Ministeriums des Innern vom 26. April 1825.)

Den zur Bestätigung einzureichenden Ablösungs-Verträgen ist Abschrift derselben, ihrer Anlagen und der zur Legitimation der Contrahenten mit vorzulegenden Hypotheken-Scheine und anderer Urkunden beizufügen, welche bei den Acten der General-Kommission zurückbleibt.

Durch die im §. 14 der Ablösungs-Ordnung vom 13. Julius 1829 enthaltene Regel sind die speziellen Festsetzungen der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 7. Junius 1828 über die Concurrenz der Regierungen und Provinzial-Schulkollegien rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen bei den zum Geschäftskreise der General-Commissionen gehörigen Auseinandersetzungen, und der in Folge derselben am 30. des nämlichen Monates ergangenen Ministerial-Instruction, nicht aufgehoben. Die Auseinandersetzungen, welche auf eigene Verhandlungen der Regierungen und Provinzial-Schulkollegien oder ihrer Kommissarien im Wege des Vergleichs zu Stande gekom-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

men sind, bedürfen deshalb keiner Bestätigung der General-Kommission.
(Rescript des Finanz-Ministeriums vom 15. Oktober 1829.)
Münster, den 16. Februar 1830.

General-Kommission: Brockmann.

(Den vermißten Diedrich Ascheuer betr.)

Seit dem 1. dieses Monats wird der in der Bürgermeisterei Wülfrath wohnende Landmann Diederich Ascheuer, welcher sich an diesem Tage nach Elberfeld begeben wollte, vermißt, ohne daß bis jetzt eine Spur seines Verbleibens bekannt geworden, weshalb die Vermuthung entstanden, daß derselbe in der Wupper verunglückt sein möge

Derselbe war 42 bis 45 Jahre alt, etwa 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, hatte blondes Haar, hohe Stirne, blonde Augenbraunen, bläuliche Augen, dicke Nase, rundes Gesicht, und war von gesetzter Statur. Er war bekleidet mit langen Stiefeln, kurzen manchesternen Beinkleidern, schwarz manchesterner Weste, blauen Frackrock, blauen Kittel und runden Hut.

Wem über das Schicksal dieses Mannes etwas bekannt sein möchte, wird um Benachrichtigung hierüber ersucht.

Düsseldorf, den 20. März 1830.

Der Ober-Prokurator: Hundrich.

(Bekanntmachung.)

Der am hiesigen Orte wohnhafte Gärtner Theodor Classen, hat im Monat Oktober vorigen Jahres zwischen den Wohnhäusern der Demoiselle Catharina Elisabeth Offerhaus, und der Wittwe Thol einen runden, aus gelbem Golde bestehenden, facettirt geschliffenen, mit einem facettirten Knöpfchen versehenen, an Gewicht $\frac{7}{32}$tel Loth haltenden und auf einen Thaler Preußisch Courant abgeschätzten Ohrring gefunden, wozu der Eigenthümer bisher nicht ausgemittelt werden konnte.

Der Verliehrer dieses Ohrringes wird demnach hierdurch öffentlich aufgefordert, sich in der hiesigen Gerichts-Registratur und spätestens in dem an hiesiger Gerichtsstelle auf

den 17. April dieses Jahres

vorbestimmten Termine zu melden und als Eigenthümer des Ringes zu legitimiren, widrigenfalls er seines Rechtes verlustig erklärt und der Ohrring dem Finder zum Eigenthum zugeschlagen werden soll.

Werden, den 10. März 1830.

Königl. Preuß. Gerichts-Kommission: Henrici.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Breckerfelde.)

In der Nacht vom 1. auf den 2. dieses, sind aus der lutherischen Kirche zu Breckerfelde, Gerichtsbezirks Hagen, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) drei bis vier Thaler baares Geld in Kupfermünzen; 2) 1 silberner inwendig vergoldeter Abendmahls-Kelch; 3) 1 silberne Patene, auf deren Rand ein Kreuz von der Größe eines 5 Silbergroschenstücks befindlich.

Warnend vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen, fordern wir zugleich Jeden auf, alle ihm bekannt werdende Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schaffung der gestohlenen Sachen führen könnten, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 14. März 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

(Diebstahl zu Bredeney.)

Dem bei dem Landwirth Kirchmann zu Bredeney dienenden Ackerknecht Wilhelm Vosbeck, sind am 7. d. M., Vormittags aus einer auf dessen Schlafzimmer stehenden Kiste, folgende Gegenstände entwendet:

a) ein neuer braun tuchener Ueberrock mit gewirkten Knöpfen; b) eine neue seidene Weste von bläulicher Farbe, mit zwei Reihen perlmutter Knöpfe; c) ein fast neues seidenes Halstuch, auf der einen Seite von schwarzer, auf der andern von bläulicher Farbe; d) eine schwarz tuchene Kappe mit ledernem Schirm; e) ein kleines, etwa ¾ Fuß langes Pistol, an welchem Lauf und Beschlag von Messing war, der Ladestock fehlte und die obere Oeffnung, in welche letzterer hineingesteckt wird, mit dem Beschlag und etwas Holz abgerissen war; f) ein französischer Kronenthaler.

Indem wir diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir vor den Ankauf der gestohlenen Sachen und fordern Jedermann auf, alles was zu deren Wiederherbeischaffung oder zur Entdeckung des Thäters führen könnte, und ihm bekannt werden möchte, uns oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Essen, den 18. März 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Jacobi.

(Diebstahl zu Vorselaer und auf Bussenhof.)

In der Nacht vom 11. auf den 12. d. M., sind im Vorselaer, in der Bürgermeisterei Weeze, mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

A. bei der Wittwe van Vorst auf Haarenhof: 1) eine englische silberne Taschenuhr mit einem getriebenen silbernen Kasten mit der Figur eines Mannes und eines Frauenzimmers, die sich mit der Hand halten, auf derselben war eine glatte porzellanene Platte und an derselben hieng ein ledernes Bändchen mit kupfernem Schlüssel; 2) eine englische silberne Taschenuhr mit silbernem glatten Kasten und einem kupfernen Kasten; auf derselben war eine glatte porzellanene Platte, auch an derselben eine stählerne Kette mit kupfernem Schlüssel; 3) ein roth kattunenes Halstuch mit Blumen; 4) zwei Paar abgetragene blaue Mannsstrümpfe.

B. Bei dem Ackersmann Gerhard Peters auf Bussenhof: a) ein goldenes Kreuz mit einem goldenen Schnallen, das Kreuz bezeichnet A. H.; b) ein Paar ovale silberne Schuhschnallen, worauf in der Mitte zwei Rosen und bezeichnet mit H. P.; c) ein kattunenes Tuch mit blauem Grund; d) zwei kattunene bunte Halstücher; e) eine kattunene Schürze mit blauem Grunde; f) ein Paar neue Halbstiefeln; g) ein Viertel brabander Kronenthaler.

Jedermann wird ersucht auf die Ermittelung des Diebes und der entwendeten Sachen aufmerksam zu seyn, und etwa sich ergebende Spuren seiner nächsten Ortsbehörde oder mir selbst anzuzeigen.

Cleve, den 19. März 1830.

Der Ober-Prokurator: Hanf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Steckbrief gegen den Schneidergesell Caspar Bock.)

Der unten signalisirte, eines Diebstahls beschuldigte Schneidergesell Caspar Bock aus Frankenberg, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf diesen Flüchtling zu wachen, ihn im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 27. März 1830.

Der Landgerichtsrath und Instruktionsrichter: Fuchsius.

Signalement.

Alter 20 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare braun; Stirne frei; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase lang; Mund klein; Zähne gut; Kinn breit; Gesichtsform oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

(Steckbrief gegen Catharina Lauffenberg.)

Die unten signalisirte Catharina Lauffenberg, welche dringend verdächtig ist, der Ehefrau des Gärtners Christian Amels am Wehrhahnen, mehrere unten näher bezeichneten Gegenstände von bedeutendem Werthe, entwendet zu haben, hat sich der eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militärbehörden werden daher ergebenst ersucht, auf die Lauffenberg zu achten, dieselbe im Ergreifungsfalle arretiren, und mir vorführen zu lassen. Zugleich aber auch auf die entwendeten Gegenstände sorgfältig zu vigiliren.

Düsseldorf, den 21. März 1830.

Der Königl. Oberlandesgerichts-Assessor und Instruktionsrichter: v. Ron.

Signalement.

Catharina Lauffenberg ist zu Bornheim geboren und hat früher in Wesselingen und in Köln als Dienstmagd gedient. Dieselbe ist von mittler aber starker Statur, hat schwarze Haare, gelbe Gesichtsfarbe und schwarze Augen. Eine ihrer Hände ist in der Art verstümmelt, daß der Daumen mit der innern hohlen Hand zusammen gewachsen ist, und daß sie denselben nicht bewegen kann.

Die entwendeten Sachen bestehen in: a) einem goldenen Kreuz mit goldener Kette und Schleife, an letzterer war mittelst goldenen Kettchens ein gleichfalls goldenes Sternchen befestigt, worin sich ein blauer Stein befand; b) einem Paar goldenen ausgearbeiteten Ohrringen; c) einem goldenen Trauringe mit ausgearbeiteten Rändchen, auf dem Ringe ist ein Herz befestigt, auf welchem die Buchstaben P. L. und S. E. stehen; d) einer weißbaumwollenen sogenannten Treckmütze mit Spitzen.

Personal-Chronik.

An die Stelle des nach Hattingen berufenen Pfarrers Joh. Wilh. Diepenbeck, hat die kleinere evangelische Gemeinde zu Velbert den Pfarramts-Candidaten Albert Eylert zu ihren Pfarrer erwählt und ist demselben das Placitum ertheilt worden.

Der Hebamme Ehefrau Johanna Lessing, ist die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt worden, ihren Wohnsitz von Krefeld nach Budberg, im Kreise Geldern zu verlegen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf